

Text

Für die 1. Änderung der Einbeziehungssatzung Nr. I wird die in der Planzeichnung festgesetzte maximal zulässige Firsthöhe von 7,5 m auf 8,5 m erhöht.

Die textliche Festsetzung Nr. 5 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

5. Gestaltung gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO

Für Hauptgebäude sind nur gleichwinklig geneigte Pfannendächer mit einer Dachneigung von 25° - 45° in den Farben rot und anthrazit zulässig. Glänzend glasierte Materialien sind nicht zulässig. Nebengebäude und Garagen sind auch mit anderen Dachneigungen oder Flachdach zulässig.

Die übrigen Festsetzungen der Ursprungssatzung Nr. I gelten weiterhin fort.

Gemeinde Groß Boden, Einbeziehungssatzung Nr. I, 1. Änderung
Auslegungsexemplar gem. § 34 (6) BauGB, GV 18.07.2016



stolzenberg@planlabor.de